

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Zufahrtsberechtigungen für Handwerker in die Altstadt, eingereicht von Gemeinderat Josef Lisibach (SVP)

---

Am 26. April 2004 reichte Gemeinderat Josef Lisibach (SVP) folgende Schriftliche Anfrage ein:

*„Wenn ein Handwerker einen Auftrag in der Altstadt zu erledigen hat, ist er heute gezwungen, eine Zufahrtsberechtigung zum Preis von Fr. 20.- bei der Stadtpolizei einzuholen. Gestützt auf Aussagen von Handwerkern ist dieses Prozedere in keiner Stadt so schwierig und so teuer wie in Winterthur. Für Handwerker, die regelmässig in der Altstadt zu tun haben, besteht die Möglichkeit, ganze Sets à fünf Berechtigungen für Fr. 100.- zu beziehen und diese dann jeweils per Fax bestätigen zu lassen. Damit wird zwar der Gang ins Obertor erspart, jedoch kein Rabatt gewährt. Übrigens werden den Kunden diese Fr. 20.- in der Regel weiterverrechnet. Somit wird der Standort „Altstadt“ für Bauarbeiten und Bauunterhalt gegenüber anderen Stadtkreisen benachteiligt.*

Wir fragen den Stadtrat deshalb an:

1. *Wie berechnen sich diese Fr. 20.- und auf welcher Rechtsgrundlage basiert diese Gebühr?*
2. *Besteht die Möglichkeit, Kurzzeitparking gegenüber dem Tagesparking zu vergünstigen, sieht der Stadtrat Möglichkeiten für die Einführung eines Rabattsystems?*
3. *Wie hoch waren die Einnahmen im letzten Jahr und für was wurden diese verwendet?*
4. *Bestehen Unterschiede zu den Gebühren in anderen Städten? Wenn ja, weshalb?*
5. *Wann wird es möglich, die Zufahrts- und Parkberechtigung per Internet zu bestellen?“*

**Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

### Zur Frage 1:

*„Wie berechnen sich die Fr. 20.- und auf welcher Rechtsgrundlage basiert diese Gebühr?“*

Die Bewilligungsgebühr findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 5 und 9 der städtischen Verordnung betreffend die Ausnahmebewilligungen zu signalisierten Strassenverkehrsvorschriften vom 22. Juni 1988 bzw. in Ziff. 2 der vom Vorsteher des Departementes Sicherheit und Umwelt mit Verfügung vom 9. Februar 1996 erlassenen Ausführungsbestimmungen. Mit der Gebühr soll der Aufwand der Stadtpolizei für die Bewilligungserteilung und die notwendigen Kontrollen abgedeckt werden. Grundsätzlich richtet sich ihre Bemessung nach dem so genannten Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, wonach der Gebührenertrag die Verwaltungskosten nicht übersteigen darf und in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der staatlichen Leistung stehen muss. Die Gebühr von Fr. 20.- entspricht diesen Anforderungen.

Zur Frage 2:

*„Besteht die Möglichkeit, Kurzzeitparking gegenüber dem Tagesparking zu vergünstigen, sieht der Stadtrat Möglichkeiten für die Einführung eines Rabattsystems?“*

Wie aus der Antwort zu Frage 1 hervorgeht, hängt die Höhe der Gebühr nicht von der Parkierungsdauer ab, sondern vom Aufwand, der mit der Ausstellung der Ausnahmegewilligung und den notwendigen Kontrollen verbunden ist. Da der Verwaltungsaufwand für die Ausstellung eines Sets von mehreren Ausnahmegewilligungen im Verhältnis zum Aufwand für eine Einzelgewilligung nicht wesentlich kleiner ist, erscheint die Einführung eines Rabattsystems nicht als angezeigt. Hinzu kommt, dass der Aufwand für die Kontrolle von Kurzzeitbewilligungen in der Regel sogar grösser sein dürfte als jener für die Kontrolle von Tagesbewilligungen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Gewährung von Rabatten für eine grössere Anzahl Ausnahmegewilligungen auch als unerwünschte Förderung des Befahrens der Fussgängerzone ausgelegt werden könnte.

Zur Frage 3:

*„Wie hoch waren die Einnahmen im letzten Jahr und für was wurden diese verwendet?“*

Durch die Ausstellung von Tagesbewilligungen wurden im Jahre 2003 rund Fr. 68'000.- eingenommen. Diese Einnahmen sind nicht zweckgebunden; sie werden als Erträge in der laufenden Rechnung der Stadtpolizei verbucht.

Zur Frage 4:

*„Bestehen Unterschiede zu den Gebühren in anderen Städten? Wenn ja, weshalb?“*

Die Festlegung der Gebührenhöhe bestimmt sich zunächst nach den eingangs erwähnten abgaberechtlichen Grundsätzen und liegt im Übrigen im Ermessen der Städte und Gemeinden. Interne Abklärungen haben ergeben, dass die zur Diskussion stehenden Bewilligungsgebühren in anderen Städten, die mit Winterthur vergleichbar sind, in der gleichen Grössenordnung angesiedelt sind.

Zur Frage 5:

*„Wann wird es möglich, die Zufahrts- und Parkberechtigung per Internet zu bestellen?“*

Im Rahmen des Projektes „KOV – kundenorientierte Verwaltung“ werden zur Zeit systematisch die verschiedenen Möglichkeiten zur Optimierung der Kundenfreundlichkeit der städtischen Schalterstellen überprüft. Bei dieser Gelegenheit stellte sich auch die Frage, ob Zufahrts- und Parkberechtigungen per Internet bestellt werden könnten. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die fraglichen Ausnahmegewilligungen – damit das Fahrverbot in der Fussgängerzone nicht unterlaufen wird – naturgemäss nur zurückhaltend, bei Vorliegen eines nachweislichen Bedürfnisses erteilt werden können. Diese Bewilligungsvoraussetzung abzuklären, ist bei Gesuchen via Internet aufgrund der heutigen technischen Möglichkeiten indessen äusserst schwierig. Ebenso liesse sich die Identität des Gesuchstellenden nicht leicht bzw. nur mit grossem Aufwand feststellen. Aus diesen Gründen und weil mit der Möglichkeit,

Bewilligungen per Fax zu versenden, eine valable Alternative besteht, werden die Abklärungen für eine Bewilligungserteilung via Internet – zumindest vorderhand – nicht weiter vorangetrieben.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder